



**Klingeln Sie vor dem Betreten des Hauses und treten Sie erst nach Aufforderung ein.**

### **Besuchsregelungen für externe Besucherinnen und Besucher**

- Pro Tag und Person sind 2 Besucher/ Besucherin zugelassen (2 gleichzeitig nur, wenn beide aus einem Haushalt stammen)
- Die Einrichtung hat **Name und Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher** zu erheben, sowie Datum, Beginn und Ende des Besuchs und den Namen der besuchten Person. (Ohne Angabe dieser Daten ist der Zutritt nicht möglich. Eine Löschung der Daten erfolgt nach 4 Wochen.)
- Besuche sind nur in Besucherbereichen oder den Zimmern der besuchten Person zulässig (Ausnahme: wenn 90% der Anwesenden geimpft oder genesen sind)
- Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner mit SARS-CoV-2 infiziert oder besteht ein begründeter Infektionsverdacht, ist ein Besuch nur mit Einverständnis der Einrichtung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen möglich und kann im Einzelfall auch untersagt werden.
- Für Besuche zum Zweck der Aufnahme muss eine Genehmigung der Einrichtungsleitung eingeholt werden.

### **Hygienemaßnahmen während des Besuchs**

- Vor oder beim Betreten muss eine **Händedesinfektion** durchgeführt werden, zwischendurch ggf. gründliches Händewaschen mit Seife. Sich selbst oder Anderen nicht mit ungewaschenen Händen ins Gesicht fassen.
- Händeschütteln, Umarmungen und weiteren Körperkontakt vermeiden
- Ein **Mindestabstand von 1,5 m** zu anderen Personen ist einzuhalten. (Die Einrichtung kann Ausnahmen zulassen, z.B. zur Unterstützung einer Person bei der Nahrungsaufnahme.)
- Während des gesamten Besuchs ist in Innenräumen ein **Atemschutz zu tragen, welcher den Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbaren Standards entspricht.**
- **Husten- und Niesetikette** einhalten (Abstand halten, in die Armbeuge oder ins Taschentuch niesen, dieses danach entsorgen und die Hände gründlich waschen.)

### **Es besteht ein **Betretungsverbot** für externe Besucherinnen und Besucher,**

- **wenn diese** typische **Symptome** einer Infektion mit SARS-CoV-2 wie Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen.
- die einer **Absonderungspflicht** (Isolation oder Quarantäne) unterliegen
- **wenn sie keinen Atemschutz tragen**, welcher die Anforderungen der Standards **FFP2** (DIN EN 149:2001), **KN95, N95** oder eines vergleichbaren Standards erfüllt (ausgenommen von dieser Pflicht sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Atemschutzes aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend).

**Für binnendifferenzierte Wohnangebote und die KJP gilt:** Der Zutritt von Besuchern und externen Personen ist nur nach **vorherigem negativen Antigen- oder PCR-Test** (max. 48 h alt) erlaubt.

Ausnahme: vollständig geimpfte Personen mit Impfnachweis und Genesene mit Genesenennachweis.

Diese Regelungen können erforderlichenfalls durch die Einrichtung angepasst werden und durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden.